



Stadt Lauchhammer, Postfach 20 01 38, 01971 Lauchhammer

An die
Stadtverordneten

Ihr Zeichen/Nachricht

Aktenzeichen

Datum

10.24.02/SVV

27.09.2022

**Beantwortung der Anfragen/Hinweise aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.09.2022
sowie aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 13.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend geben wir Ihnen die entsprechenden Antworten zur Kenntnis.

Anfragen/Hinweisen aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.09.2022:

Prüfung der Anfrage von Herrn Winkler, Ortsvorsteher Kleinleipisch, ob auf der Straße zu Rubin 100 km/h zulässig sind.

Antwort: Die Betriebszufahrt Wolfsberger Weg zum Deponiestandort "Wolfsberge" der Firma Rubin ist als öffentlicher Weg eingetragen und steht im Eigentum der Stadt Lauchhammer. Dieser Verkehrsweg liegt außerhalb einer Ortschaft. Demnach ist dort rein rechtlich abseits von Vernunft, praktischen Einschränkungen und bei einer Vernachlässigung der ersten 3 Paragraphen der StVO (Grundregeln, Straßenbenutzung, Geschwindigkeit) eine Maximalgeschwindigkeit von 100 km/h zulässig. Die Ausschilderung eines ggfs. geforderten Tempolimits wird auf solchen Zufahrten als entbehrlich betrachtet.

Prüfung des Hinweises von Herrn Gärtner bzgl. der Sperrung am Kreisverkehr Lauchhammer-West /Verbindungsstraße Grundhof, ohne das eine Umleitung ausgeschildert war.

Antwort: Vom 12. bis 15.09.2022 wurde die Grundhofstraße zwischen der Finsterwalder Straße (L63) und Stadtring mit einer Vollsperrung belegt. Hintergrund dafür waren Arbeiten am Heizkraftwerk der Firma EKT. In der 35. KW wurde eine Betonschallhaube geliefert und montiert. Eine Umleitung war großräumig durch das Stadtgebiet Mitte und West ausgeschildert. Diese Arbeiten und damit verbundene Verkehrseinschränkungen sind beendet.

Anfragen/Hinweisen aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 13.09.2022:

ÖPNV:

Antwort: Zwischen Landkreis und Stadt wurde eine Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zum ÖdA geschlossen. Beide Parteien vereinbarten eine Erhöhung der Erstattungspauschale von 0,30 € pro Beförderungsfall auf 0,45 € pro Beförderungsfall rückwirkend für die Jahre 2019, 2020 und 2021.



Die Vergütung wird ebenfalls ab 2022 angewendet. Diese Vereinbarung gilt ab dem 25. Juli 2022. Die Rückerstattung soll nach Aussage des Landkreises im Oktober, spätestens im November 2022 erfolgen.

Anmerkungen: Die Erhöhung der Erstattungspauschale deckt nicht die in den letzten Jahren entstandenen Mehrkosten. Die Kosten pro Fahrplankilometer sind von 1,97 € 2019 auf 2,21 € im Jahr 2022 gestiegen. Stadt und Landkreis befanden sich zu keiner Zeit in einem Rechtsstreit.

Mit freundlichen Grüßen



Mirko Buhr
Bürgermeister